



SOZIALES JUGEND

Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz

Die Neuregelung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf Bundesebene mit dem Bundesteilhabegesetz hat zu weitreichenden Veränderungen bei der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung geführt. Die Regelungen stellen einen Paradigmenwechsel dar, der die Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung, aber auch die Leistungserbringung nachhaltig verändert und der dazu auch für die Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe weiterhin eine große Herausforderung darstellt.

Zur Umsetzung des Paradigmenwechsels in Rheinland-Pfalz wurde am 19. Dezember 2018 das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG) im Gesetzblatt verkündet. Mit diesem Gesetz werden die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zuständig, wobei der Altersbegrenzung der Zeitpunkt der Beendigung des Schulverhältnisses gleichgestellt wird, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt.

Für erwachsene Menschen mit Behinderungen mit Ausnahme der volljährigen behinderten Menschen, für die ausdrücklich die Kommunen zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt sind, ist das Land Träger der Eingliederungshilfe. Zusätzlich ist das Land Träger der Eingliederungshilfe für minderjährige Menschen mit Behinderungen für den Teilbereich der Teilhabe am Arbeitsleben.

Von Beginn der Diskussion zur Umsetzung des BTHG an fordern die kommunalen Spitzenverbände, dass das Land die gesamte Zuständigkeit übernehmen und die Kosten tragen soll. Nur so ist eine einheitliche Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Rheinland-Pfalz erreichbar.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz geht davon aus, dass es auf Grund der Einführung und Umsetzung des BTHG mit der individuellen Bedarfsermittlung (Personenzentrierung) zu einer deutlichen Kostensteigerung kommen wird. Die in § 9 AGSGB IX geregelte Evaluation bleibt als Hoffnung, dass Kostensteigerungen durch das BTHG erkannt wird und das Land seiner in Art. 49 Abs. 6 der Landesverfassung festgeschriebenen Finanzierungspflicht nachkommt.

Weiterhin besteht die Hoffnung, dass die Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe zu einer Unterstützung des Bundes führen könnten, die zumindest auch an die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe weitergereicht werden könnten.

Rahmenvertragsverhandlung Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Aus der kommunalen Trägerschaft der Eingliederungshilfe ergibt sich nach § 131 SGB IX unter anderem die Pflicht, gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer abzuschließen. Der Städtetag Rheinland-Pfalz hat sich von seinen kreisfreien Mitgliedsstädten zur Übernahme der Verhandlungen bevollmächtigen lassen. Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz verhandeln mit Expert:innen aus den Verwaltungen über den Rahmenvertrag. Der Städtetag Rheinland-Pfalz dankt den Mitgliedern dieser Verhandlungsgruppe für ihr Engagement sowie den kreisfreien Städten und Landkreisen, dass sie ihre Mitarbeiter:innen in diese Verhandlungsgruppe entsenden.

Das Land Rheinland-Pfalz hat für die in seiner Trägerschaft liegende Eingliederungshilfe im Dezember 2018 einen Rahmenvertrag mit den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Bei diesem Rahmenvertrag handelt es sich um ein Vertragsgerüst, das weiterhin um noch zu verhandelnde Anlagen ergänzt werden muss. Die Vertragsparteien in der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen (EGH Ü18) verhandeln weiterhin um die noch offenen Regelungen.

Während es in der Rahmenverhandlung zur Eingliederungshilfe für minderjährige Menschen mit Behinderungen (EGH U18) ursprünglich Ziel der kommunalen Seite war, möglichst gleiche Regelungen wie in der EGH Ü18 zu verhandeln, haben sich die Verhandlungen dahingehend entwickelt, eigenständige Regelungen zu vereinbaren. Bis zur coronabedingten Unterbrechung der Verhandlungen konnte ein „Allgemeiner Teil“ trotz einiger Vorbehalte, die auch im gesamtvertraglichen Kontext gesehen werden müssen, vorabgestimmt werden.

Mit Wiederaufnahme der Rahmenverhandlungen hat die kommunale Seite nunmehr zum „Besonderen Teil“ (Teilhabe an Bildung, Soziale Teilhabe) vorgeschlagen, diesem ein neues, an das geltende Recht (Individualprinzip) angepasstes Leistungs- und Finanzierungssystem zugrunde zu legen. Diesem Vorschlag können die Leistungserbringer grundsätzlich folgen.

In kleinen Arbeitsgruppen sollen nun Leistungsbeschreibungen erarbeitet werden, die als Anlage zum Rahmenvertrag die zu vereinbarenden Leistungen konkretisieren. Dabei ist der Grad der Konkretisierung bzw. das Verhältnis zwischen Leistungsbeschreibung und Leistungsvereinbarung aktuell noch streitig. Hierzu wird es eine gesonderte Verhandlungsrunde geben. Auf Grund der neuen Finanzierungssystematik wird der „Allgemeine Teil“ der Vereinbarung noch einmal angepasst werden müssen, um beide Vereinbarungsteile aufeinander abzustimmen.

Aufgrund der Coronapandemie können die Gespräche mit den Leistungserbringern (Arbeitsgespräche und zuletzt auch eine Verhandlungsrunde) derzeit nur als Videokonferenzen durchgeführt werden. Alle Beteiligten wünschen sich, sobald es möglich ist, wieder persönlich verhandeln zu können, da auf dem virtuellen Wege einige Einschränkungen hingenommen werden müssen. Die Infektionslage wird zeigen, ob die geplante Verhandlungsrunde Ende des Jahres analog oder virtuell stattfinden kann.

Umsetzungsvereinbarung EGH U18 – pauschale Anhebung

Die Verhandlungsparteien in der EGH U18 haben sich schon im Jahr 2019 auf eine Umsetzungsvereinbarung mit einem maximalen Gültigkeitszeitraum bis zum 31.12.2022 geeinigt. Bis dahin sollte entstehenden Kostensteigerungen mit pauschalen Anhebungen begegnet werden. Für 2020 konnten sich die Parteien auf die Übernahme des Beschlusses der Jugendhilfekommission verständigen. Für 2021 haben die Leistungserbringer die Vereinbarung einer pauschalen prozentualen Erhöhung abgelehnt. Die Leistungserbringer haben den Fokus darauf gelegt, dass die Personalkostensteigerungen in vollem Umfang erstattet werden. Dazu wurde ein Beschluss getroffen, der eine Sach- und Personalkostensteigerung beinhaltet und hinsichtlich der Personalkosten an die individuelle tarifrechtliche Regelung gekoppelt ist.

Die kommunale Seite hat für das Jahr 2022 bereits angeregt, zu der „herkömmlichen“ Kostensteigerung zurückzukehren, da dies allen Beteiligten erhebliche Verwaltungsarbeiten erspart und auch von Leistungserbringern Signale gesendet wurden, man möge zum bisherigen Verfahren zurückkehren. Ob dieser Anregung Gehör finden wird, ist aktuell nicht abzusehen.

Sozialdienstleister Einsatzgesetz (SodEG)

Das Bundesgesetz „Sozialdienstleister Einsatzgesetz“ (SodEG), das es in fünf Tagen von der Vorlage aus der Mitte des Bundestages bis in das Bundesgesetzblatt schaffte, wurde zwischenzeitlich in der Geltung über den 31.12.2020 hinaus verlängert. Parallel dazu hat das Land die Landesverordnung zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (LVO SodEG) an die verlängerte Geltungsdauer angepasst.

In Rheinland-Pfalz hat dieses Bundesgesetz kaum Auswirkung entfaltet. Ziel war es in der Eingliederungshilfe, die Notlage der Leistungserbringer so zu vermeiden, dass nicht auf das SodEG zurückgegriffen werden musste.



In der Jugendhilfe hatten sich die kommunalen Träger im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe dazu entschieden, Regelungen in Einzelfällen zu treffen. Hier wäre es möglich, dass SodEG-Leistungen gewährt wurden. Ob und in welchem Umfang dies erfolgt ist, ist der Geschäftsstelle unbekannt.

Pandemievereinbarung

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene Pandemievereinbarung mit der ursprünglichen Laufzeit bis 31.12.2020 wurde zwischenzeitlich mit einseitigen Willenserklärungen der kommunalen Spitzenverbände bis zum 30.04.2021 bzw. 31.07.2021 verlängert. Der Städtetag RLP hatte sich von seinen Mitgliedern bevollmächtigen lassen, die Pandemievereinbarung in der Eingliederungshilfe U18 um maximal jeweils 3 Monate verlängern zu dürfen bzw. wiederaufleben zu lassen. Mit dem 31.07.2021 ist die Pandemievereinbarung zunächst ausgelaufen. Das Gremium, das über die Fortführung der Pandemievereinbarung berät und die zur Entscheidung bevollmächtigten Spitzenverbände sind gemeinsam zu der Bewertung gekommen, dass bei der aktuellen Infektionslage ein Betrieb ohne nennenswerte Einschränkungen möglich ist. Es wurde empfohlen, die Pandemievereinbarung anzuwenden, wenn es im Einzelfall zu pandemiebedingten Einschränkungen (Schließung einer Kita-Gruppe bzw. einer Kita mit Auswirkung auf die Leistungserbringung) kommt. Ein Wiederaufleben der gesamten Pandemievereinbarung würde erst bei einer erneuten, flächendeckenden Schulschließung erfolgen. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Geschäftsberichtes ist es nicht absehbar, ob es zu einem Wiederaufleben der Pandemievereinbarung kommen wird.

Zweckverband Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Wie bereits in den vergangenen Geschäftsberichten dargelegt, wurden der Städtetag RLP und der Landkreistag RLP von seinen Mitgliedern beauftragt, eine gemeinsame Stelle zur Beratung in der Eingliederungshilfe und perspektivisch in der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten.

Nachdem die in fachkundige Hände gelegte Prüfung zur Rechtsform ergab, dass für die gewünschten Zwecke ein Zweckverband die beste Lösung ist, wurde zeitgleich an der Verbandsordnung und Errichtung des Zweckverbandes, an der Personalgewinnung (Leitung des Zweckverbandes), an Räumlichkeiten (inklusive Möblierung) und Herstellung des Betriebes gearbeitet.

Im Juli bzw. August vergangenen Jahres konnte die Leitung des zukünftigen Zweckverbandes die Arbeit aufnehmen, was zu einer erheblichen Beschleunigung des Aufbaus des Zweckverbandes führte. Es war sogar bald schon möglich, erste Verfahren im Rahmen der Bearbeitung von Widersprüchen von Leistungserbringern gegen die pauschale Anhebung zu übernehmen.

In enger Begleitung durch den Städtetag sowie in Abstimmung mit dem Landkreistag wurden die formalen Voraussetzungen zur Errichtung des Zweckverbandes vom Leitungsteam geschaffen. In außergewöhnlich guter und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier konnte die Leitung alle Voraussetzungen zielgerichtet erfolgreich erfüllen.

Mit Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 27.05.2021 wurde der Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB) taggleich errichtet und die Verbandsordnung festgestellt.

Am 25.06.2021 fand die konstituierende Verbandsversammlung statt. Die Versammlung wählte Herrn Oberbürgermeister Ebling (Mainz) zum Verbandsvorsteher und Herrn Landrat Leßmeister (Kaiserslautern) zum stellvertretenden Verbandsvorsteher. Weiterhin wurden Verbandsdirektoren vom Städtetag und Landkreistag gewählt. In einer konzentrierten Sitzung wurden alle wesentlichen Beschlüsse für die Einrichtung des Zweckverbandes gefasst, so dass der KommZB zum 01.07.2021 als juristische Person des öffentlichen Rechts selbständig agieren kann.

Die Geschäftsstelle des Städtetages sieht in der Errichtung des Zweckverbandes einen ersten großen Meilenstein für eine erfolgreiche Umsetzung des BTHG in Rheinland-Pfalz erreicht und dankt allen Beteiligten für ihren Einsatz.

Nachdem nun die wesentlichen organisatorischen Aufgaben zur Errichtung und Einrichtung des Zweckverbandes erledigt sind, wird der Zweckverband noch stärker inhaltlich tätig werden.

Aktuell ist das Leitungsteam des Zweckverbandes maßgeblich mit in die Rahmenverhandlung der Eingliederungshilfe EGH U18 eingebunden. Zudem gehört die Leiterin des Zweckverbandes zum Verhandlungsteam zur Kita-Rahmenvereinbarung. Neben der Verhandlung auf Grund von Widerspruchsverfahren gegen die pauschale Anhebung wird sich nach der Einarbeitung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufgabenkreis nach und nach erweitern.

Primäres Ziel des KommZB ist es, die Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für den Bereich der Eingliederungshilfe zu übernehmen. Wann die Tätigkeit auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erweitert werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

Neben dem Verhandlungsbereich wird es auch Schulungsarbeiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen geben. Insbesondere ist eine Schulung zum Individuellen Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (IBE KiJu) geplant. Der richtige Umgang mit dem Instrument ist Voraussetzung für eine effiziente, individuelle Hilfeleistung für die Leistungsberechtigten.

Städtetag und Landkreistag begleiten mit ihren Verbandsdirektoren die Arbeit des KommZB. Sie übernehmen insbesondere die politischen Aufgaben, damit der KommZB seinen originären fachlichen Aufgaben nachkommen kann.

Frühförderung

Bei den Regelungen der Frühförderung, die ein besonderer Teil der Eingliederungshilfe ist, wird zwischen sinnesbehinderten und nichtsinnesbehinderten Kindern unterschieden.

Die Rahmenvereinbarung der Frühförderung für nicht sinnesbehinderte Kinder wird bereits seit 2017 zwischen den Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung (SPZ FF), den gesetzlichen Krankenkassen und den Kommunalen Spitzenverbänden für die Kommunen in Rheinland-Pfalz verhandelt. Dabei stand zunächst eine Anpassung des Vertragstextes an das neue Recht, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG), im Vordergrund. Neben redaktionellen Änderungen und verschiedenen

Klarstellungen in Vertragstext besteht insbesondere noch ein Dissens hinsichtlich der Finanzierung von Komponenten der Komplexleistung Frühförderung.

Grundsätzlich besteht Einigkeit, von dem in Rheinland-Pfalz zum Wohle der Familien mit behinderten Kindern erreichten Standard nicht abzuweichen.

Erklärtes Ziel der auch mit Experten aus den Kommunen besetzten kommunalen Verhandlungsgruppe ist es daher, ein stimmiges Gesamtergebnis zur Sicherung der Komplexleistung Frühförderung nicht sinnesbehinderter Kinder in Rheinland-Pfalz zu erreichen. Dies scheint aber nur möglich zu sein, wenn eine pauschale Kostenaufteilung verhandelt wird, in der Fragen der originären aber streitigen Kostenzuständigkeit offen gelassen werden können. Hier befinden sich die Verhandlungsgruppen auf einem guten Weg, der allerdings durch die Auswirkungen der Pandemie deutlich erschwert wurde. Zwischenzeitliche Überlegungen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, konnten auf Grund des Infektionsgeschehens nicht weiter verfolgt werden. Auch für den Bereich der Frühförderung wurde eine Umsetzungsvereinbarung in Anlehnung an die Umsetzungsvereinbarung für die EGH U18 abgeschlossen. In dieser wurde die Besonderheit der Frühförderkommission aufgenommen. Damit sollte der Verhandlungsweg vorerst der altbewährte bleiben. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat sich bereit erklärt, kommissarisch die Geschäftsstelle der Frühförderkommission zu übernehmen.

Zukünftig ist zu überlegen, ob die Geschäftsstelle der Frühförderkommission auf den KommZB übergeht oder ob – wie in der originären Eingliederungshilfe auch – der KommZB direkt verhandelt. Derzeit ruhen die Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung Frühförderung noch, sie werden aber sicherlich bald wieder aufgenommen. Für das Jahr 2021 wurde von der Frühförderkommission ein dem Beschluss der EGH U18 zur pauschalen Anhebung ähnlicher Beschluss gefasst. Bei dem Beschluss war in Abweichung zu dem Beschluss in der EGH U18 zu berücksichtigen, dass die Sitzkommunen von der Geschäftsstelle der Frühförderkommission in die Lage versetzt werden mussten, die Entgeltmitteilungen zu berechnen und zu erstellen.

Im Laufe der Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung Frühförderung nicht sinnesbehinderter Kinder hat sich auch der Bedarf zur Überarbeitung der Rahmenvereinbarung der Frühförderung sinnesbehinderter Menschen ergeben. Der Bedarf ergibt sich nicht erst daraus, dass die Vereinbarung noch auf dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) basiert. Vielmehr ist aus kommunaler Sicht inhaltlich zu prüfen, ob medizinische Teile enthalten sind, obwohl die gesetzlichen Krankenkassen bisher kein Vereinbarungspartner sind und inwieweit vereinbarte Behandlungsarten bzw. -umfänge zeitgemäß sind. Die Verhandlungspartner haben sich darauf verständigt, begonnene Vertragsverhandlungen zuerst zu beenden, bevor die nächste Rahmenvereinbarungsverhandlung aufgenommen wird.

Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII

Nachdem der Bundestag zum Ende der 18. Legislaturperiode (2017) das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verabschiedet hatte, der Bundesrat dem letzten Entwurf aber nicht zustimmte, verfiel der Gesetzentwurf wegen Ablaufs der Legislaturperiode (Diskontinuität). Damit blieb 2017 eine Reform des SGB VIII aus. Zum Ende der vergangenen, der 19. Legislaturperiode (2021) haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) beschlossen. Das Gesetz wurde am 9. Juni 2021 verkündet und ist am Folgetag in Kraft getreten. Dem Gesetzesvorhaben war mit „Mitreden – Mitgestalten“ des Bundesministeriums für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) ein breiter Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe vorgeschaltet.

Das Gesetz sieht vor allem in folgenden fünf Bereichen gesetzliche Änderungen vor:

- » Besserer Kinder- und Jugendschutz
- » Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- » Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen (mit Übergangszeit)
- » Mehr Prävention vor Ort
- » Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die Stellungnahme der Bundesverbände der kommunalen Spitzen ist unter Einbeziehung der Landesverbände erfolgt. Darin haben sie sich vor allem gegen eine einseitige kommunale Verantwortung für die absehbaren finanziellen Mehrbelastungen gewandt.

Die Verbesserungen in der Kinder- und Jugendhilfe werden nach kommunaler Schätzung mindestens eine Mehrbelastung von 200 Mio. Euro pro Jahr auslösen. Eine genaue Schätzung ist schwierig gewesen, da viele noch nicht zu beziffernde Wirkungen z.B. bei den Hilfen zur Erziehung erwartet werden. Insbesondere die Weiterentwicklung der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe wird zudem erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen.

Die Bundesregierung geht in ihrem Gesetzentwurf von einer finanziellen Mehrbelastung der Länder und Kommunen in Höhe von knapp 114 Mio. Euro pro Jahr aus. Ein Ausgleich dieser von der Bundesregierung selbst erwarteten finanziellen Belastung ist nicht vorgesehen.

Kindertagesstätten – Betrieb unter Pandemiebedingungen

Ebenso dynamisch wie die Infektionslage im abgelaufenen Geschäftsjahr war die Reaktion auf die Infektionslage bzw. die Reaktion in den Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnungen des Landes (CoBeLVO) im Bereich der Kindertagesstätten. Dem Städtetag war und ist es wichtig, die Bedarfe und Nöte der Familien in Rheinland-Pfalz im Blick zu haben, gleichwohl aber den Schutz der Mitarbeiter:innen in den Kindertagesstätten für ein funktionierendes System aufrecht zu erhalten.

In zahlreichen Telefon- und Videokonferenzen des Kita-Tags der Spitzen wurden die Änderungen mit dem Bildungsministerium besprochen. Das Ergebnis war ein besonnenes, gestuftes Handeln, das auf Grund der äußerst dynamischen Infektionslage aber dennoch zur Notbetreuung in Form eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ mit dem dringenden Appell des Bildungsministeriums an die Eltern führte, wann immer es möglich ist, die Kinderbetreuung selbst zu organisieren.

Während der erste „Lockdown“ im Frühjahr 2020 zunächst einen nahezu kompletten Stillstand verursachte, weil Wirtschaft und Schule auf eine solche Situation nicht eingestellt waren, wurde im zweiten Lockdown über Homeoffice und Homeschooling ein Notbetrieb auf dem Rücken der Familien ausgetragen, da auf Grund des damals schlechten Impffortschritts eine Betreuung durch Dritte (in der Regel Großeltern) weitgehend ausschied. Die Folge war, dass weitaus mehr Familien den Regelbetrieb wegen des besonderen Bedarfs (keine anderweitige Betreuung möglich) in Anspruch nehmen mussten als dies im ersten Lockdown möglich war. Die deutlich höhere Inanspruchnahme sorgte bei den Erziehungskräften für Unverständnis. Nach Informationen des Bildungsministeriums habe der Vergleich zu den Regelungen in anderen Bundesländern aber gezeigt, dass die Betreuungsquote vergleichbar hoch war, unabhängig davon, ob eine explizite Notbetreuung oder ein Regelbetrieb mit bei besonderem Bedarf angeboten wurde.

Weil die Inanspruchnahme der Kitabetreuung bei besonderem Bedarf entsprechend hoch war, hat der Städtetag Rheinland-Pfalz die priorisierte Impfung des Kita-Personals sehr begrüßt. Dies war nicht nur ein wichtiges Zeichen für die Erzieher:innen. Es ist auch ein wichtiger Beitrag auf einem Weg aus der Pandemie. Dabei bestand und besteht die große Hoffnung, dass die Impfung von Erzieherinnen und Erziehern nicht nur sie selbst schützt, sondern auch die Kinder in den Gruppen.





Ebenso begrüßte der Städtetag die Entscheidung des Landes, Erzieher:innen systematisch und regelmäßig Corona-Tests anzubieten. Auch dies trug sehr zum Schutz der Mitarbeiter:innen bei. Eine Wiederaufnahme dieses Programmes wäre auf Grund der Entwicklungen in Bezug auf die Virusmutationen gerade in den Kitas sehr wünschenswert.

Ungewiss ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Geschäftsberichts der Fortgang im Bereich der Kitas. Es ist fraglich, inwiefern der Impffortschritt bzw. das bestehende Impfangebot für alle Rheinland-Pfälzer:innen ab 12 Jahren Einfluss auf das Betreuungsangebot in den Kitas haben wird.

KiTaG und die Rechtsverordnungen

In seiner Sitzung am 21. August 2019 hat der Landtag Rheinland-Pfalz das so genannte Kita-Zukunftsgesetz beschlossen, in dem insbesondere das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) neu geregelt wurde. Das Gesetz ist am 01.07.2021 vollständig in Kraft getreten.

Gleichzeitig mit dem KiTaG sind die

- » Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)
- » Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO)
- » Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO)

in Kraft getreten.

Im Anhörungsverfahren haben sich die kommunalen Spitzen insbesondere gegen die Regelung in der KiTaGBeiratLVO gewandt, dass in der Regel jede Gruppe mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein soll. Im Konsensgespräch nach § 4 Abs. 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG RLP) zum KiTaG war vereinbart, dass je Gruppe ein Mitglied teilnehmen soll. Auf dieser Basis wurde der Konnexitätsausgleich berechnet.

Da die juristische Formulierung „soll“ üblicherweise als „muss, außer in atypischen Einzelfällen“ übersetzt wird, haben die kommunalen Spitzenverbände die Erhöhung des Konnexitätsausgleichs gefordert. Das Bildungsministerium hat auf die Forderung mitgeteilt, dass die Formulierung „soll in der Regel“ eine Empfehlung darstelle und daher die Forderung nach einer Erhöhung des Konnexitätsausgleichs unbegründet sei.

Die Empfehlung des Städtetages an seine Mitglieder wird daher dahingehend lauten, dass seitens der Gruppen der kommunalen Träger lediglich ein Mitglied entsandt wird.

Auswirkung von BTHG und KiTaG auf integrative Kitas / Förderkindergärten

Die jüngsten gesetzlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) stellen alle Beteiligten im Zusammenhang mit der Umsetzung hinsichtlich integrativer Kitas und Förderkindergärten vor enorme Herausforderungen.

Bis zum 30.06.2021 wurden integrative Kita-Plätze und Förderkindergartenplätze vollumfänglich vom Träger der Eingliederungshilfe über Tagessätze finanziert. Seit dem 01.07.2021 gilt das KiTaG, das für alle Kinder in Rheinland-Pfalz einen Anspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung regelt. Danach ist in jedem rheinland-pfälzischen Kita-Platz zumindest auch ein KiTaG-Kostenanteil enthalten. Da die Eingliederungshilfe nachrangig gegenüber anderen Leistungsarten ist, müssen zunächst die KiTaG-Kosten die integrativen Kita-Plätze bzw. Förderkindergartenplätze finanzieren, bevor die Eingliederungshilfe den behinderungsbedingten Mehrbedarf für den Platz übernehmen kann.

Für die Zeit bis zum 31.12.2022 (Ablauf der Umsetzungsvereinbarung in der EGH U18 – s.o.) ist festgehalten, dass die Leistungserbringer die von ihnen in gleicher Qualität und Quantität über den 31.12.2019 hinaus erbrachten Leistungen in gleicher Höhe weiter vergütet bekommen. Somit berechnet sich die Höhe des behinderungsbedingten Mehrbedarfes aus der Differenz der bisherigen Kosten abzüglich der KiTaG-Kosten.

Seit dem 01.07.2021 müssen nunmehr die Regelungen des KiTaG und die des SGB IX „unter einen Hut“ gebracht werden. Dies findet seinen Höhepunkt bei Einrichtungen, die von Kindern mit Behinderungen belegt werden, für die verschiedene Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind.

Unglücklicherweise hat die Landesregierung als Verantwortliche für das KiTaG und aus der früheren Zuständigkeit für stationäre und teilstationäre Leistungen in der Eingliederungshilfe die Frage einer geordneten Umsetzung der neuen Rechtslagen für integrative Kitas und Förderkindergärten nicht aufgenommen. Jede Abteilung / jedes Referat hat lediglich seinen abgegrenzten Aufgabenbereich gesehen und bei der Umsetzung auf die kommunale Zuständigkeit verwiesen. Selbst das vom Land erstellte Umsetzungsprogramm (KiDz) wurde auf Grundlage des alten Rechts erstellt und trägt aktiv zur Verwirrung bei. Trotz mehrfacher Thematisierung kam bisher lediglich eine rudimentäre Unterstützung seitens des Landes.

Der Städtetag RLP hat in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Neuwied und einem dort ansässigen Leistungserbringer einen rechtlich gangbaren Weg herausgearbeitet, wie eine Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben bis zum Ende der Umsetzungsvereinbarung EGH U18 aussehen kann. Eine Unterstützung dieses Prozesses durch das Land steht bis zum Redaktionsschluss des Geschäftsberichts aus.

Dies ist umso misslicher, als Leistungserbringer jegliche Aussagen der kommunalen Seite in diesem Zusammenhang bestreiten und der Ansicht sind, alles könne so weiter gehen wie bis zum 30.06.2021. Zu diesen Leistungserbringern gehören bislang auch Kitas in der Trägerschaft des Landes. Die kommunale Seite ist daher weiterhin auf die bislang weitgehend ausbleibende Unterstützung des Landes angewiesen.

KiTaG-Rahmenverhandlung

Nach § 5 Abs. 2 des KiTaG schließen die kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

Seit dem 08. Februar dieses Jahres laufen die Verhandlungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe und sie haben sich als äußerst schwierig herausgestellt.

Von Beginn an war es Wunsch der kommunalen Seite, eine Übergangsvereinbarung zu schließen, die den Betrieb der Kindertagesstätten über den 01.07.2021 hinaus sichert. Dabei ging es um eine Fortschreibung der bisherigen Finanzierung und Unterstützung, auch für einen möglichen Aufwuchs auf Grund des neuen KiTaG.

Eine Rahmenvereinbarung sollte aber auf jeden Fall ab dem 01.07.2021 gelten, so dass mit Abschluss der Rahmenvereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt zurückgerechnet werden würde.

Bereits Ende April wurde ein gemeinsames Schreiben mit diesem Inhalt kurz vor Versand von den freien Trägern verhindert – man käme mit den Verhandlungen vor Ort ganz gut klar. Zum Übergang vom alten Kindertagesstättengesetz zum neuen KiTaG sahen schließlich auch die freien Träger die Notwendigkeit einer Übergangsregelung, so dass das Schreiben von Ende April aktualisiert Anfang Juli 2021 verschickt wurde.

Die kommunale Seite hat sehr früh den Vorschlag unterbreitet, die kommunale Kostenbeteiligung pauschal über die anerkannten Personalkosten nach § 25 KiTaG (neu) zu berechnen. Dazu sollte für die freien Träger der Jugendhilfe ein Eigenanteil an den Personalkosten (§ 25 KiTaG) vereinbart werden. Mit dieser kommunalen Kostenbeteiligung, berechnet über die anerkannten Personalkosten, sollten alle mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte anfallenden Aufwendungen mit Ausnahme der Immobilienkosten abgedeckt werden. Die Immobilienkosten müssen einer gesonderten Regelung zugeführt werden, da diese vor Ort sehr individuell und äußerst unterschiedlich sind, so dass eine pauschale Lösung nicht sachgerecht ist. In den Verhandlungsrunden wurde zum einen deutlich, dass der kommunale Vorschlag erläuterungsbedürftig ist, zum anderen aber auch, dass die Parteien von einem unterschiedlichen Rechtsverständnis ausgehen. Auf Grund dieser Tatsache haben sich die Parteien jeweils an das Ministerium für Bildung sowie das Ministerium des Innern und für Sport gewandt, mit der Bitte, bei der Bewertung herausgearbeiteter Rechtsfragen zu unterstützen.

Bis zu einer Antwort der Ministerien sind die Verhandlungen ausgesetzt, da die rechtlichen Bewertungen zu den aufgeworfenen Fragen einen erheblichen Einfluss auf die Verhandlung haben.

Zuletzt wurde die Bitte um Unterstützung der Landesregierung um eine steuerrechtliche Frage erweitert. Beide Verhandlungsparteien (freie Träger und kommunale Spitzenverbände) befürchten eine Mehrwertsteuerpflicht im Kindertagesstättenbereich, so dass insbesondere die Personalkosten spätestens zum 01.01.2023, wenn die Norm vollständig in Kraft tritt, um die 19% Mehrwertsteuer ansteigen könnten. Dies würde dem bisherigen Kindertagesstättensystem zusätzlich deutlich schaden. Zusätzlich, weil aus Sicht der freien Träger und der kommunalen Spitzenverbände schon das neue KiTaG der Trägervielfalt schadet.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) weiß um die Nöte der Mitglieder vor Ort und arbeitet weiter daran, in absehbarer Zeit einen Rahmenvertrag zu verhandeln, der für alle Beteiligten tragbar ist. Der AG KSV ist aber bewusst, dass bestimmte Grenzen nicht überschritten werden können.



Investitionskosten

Für das bereits im vergangenen Geschäftsbericht angesprochene Konjunkturpaket des Bundes (Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021) hat das Land die InvestitionskostenVV angepasst. Erfreulicherweise können unter bestimmten Voraussetzungen Sanierungsmaßnahmen gefördert werden; auch der Erhalt von Plätzen, die ohne die Maßnahmen weggefallen wären, sind förderfähig. Als positiv sind auch die zusätzlich aufgenommenen Stichtage zu bewerten, auch wenn diese nur für das aktuelle Investitionsprogramm hinzugekommen sind.

Das größte Problem an dem Investitionsprogramm ist aber weiterhin ungelöst: Der Zeitraum der Verausgabung ist vom Bund viel zu ambitioniert festgelegt. Die Spitzenverbände auf Bundesebene und die Länder thematisieren dies regelmäßig mit dem Bund.

Ganztagsförderungsgesetz

Kurz vor Ende der Legislaturperiode und des Redaktionsschlusses dieses Geschäftsberichts haben sich Bund und Länder im Vermittlungsausschuss zum Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) geeinigt und das Gesetz beschlossen.

Das GaFöG führt durch eine Ergänzung in § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Anspruch von Kindern auf Förderung in Tageseinrichtungen ein. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den Anspruch von werktäglich acht Stunden hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Da in Rheinland-Pfalz bereits ein flächendeckendes Ganztagsangebot an Grundschulen besteht, trifft es Rheinland-Pfalz möglicherweise nicht so stark wie andere Bundesländer. Dennoch wird es auch in Rheinland-Pfalz zu deutlichen Kostensteigerungen kommen. So bestehen die Ganztagsangebote lediglich für die Wochentage Montag bis Donnerstag. Im Ergebnis werden Lösungen für Freitage – sowohl als Schul- als auch als Brückentage benötigt, zudem ist auch in den Ferienzeiten eine Betreuung vorzuhalten.

Da der Rechtsanspruch in das Achte Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen wird, wird die Umsetzung neben den schulischen Möglichkeiten der Anspruchserfüllung (§ 24 Abs. 4 SGB VIII - neu) auch durch die Jugendhilfe erfolgen müssen.

Durch die rechtliche Einordnung im SGB VIII und der Anspruchserfüllung durch Schulen („Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.“, § 24 Abs. 4 S. 3 SGB VIII n.F.) wird es notwendig sein, die Grenze zwischen schulischer Zuständigkeit und der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe sauber zu definieren.

Im ersten Anlauf hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss auf Grund der unklaren und zu geringen Finanzierung angerufen. Im Wesentlichen hat der Bund im Vermittlungsausschuss die Bundesmittel für die Beteiligung an den Betriebskosten geringfügig angehoben, ohne dadurch annähernd eine Kostendeckung zu erreichen. Weiterhin wurden Evaluierungen zum 31.12.2023 und 31.12.2030 vereinbart. „Im Lichte der Ergebnisse der Evaluation werden Bund und Länder unter Beachtung der Aufgabenverantwortung Mehrbelastungen und Minderbelastungen der Länder auf Grundlage der in diesem Gesetz geregelten wechselseitigen Finanzbeiträge angemessen ausgleichen.“ heißt es im Ergebnis des Vermittlungsausschusses. Neu ist zudem, dass qualitative Verbesserungen bereits bestehender Betreuungsplätze nun förderfähig sein sollen.

Berechnungen zu finanziellen Auswirkungen für Rheinland-Pfalz gibt es bislang nicht. Derzeit ist auch die Umsetzung in Rheinland-Pfalz noch ungeklärt. Der Städtetag RLP steht mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden aber im Austausch mit dem Bildungsministerium. Dabei soll primär die Förderung der Investitionskosten thematisiert werden, da ein Teil der Investitionsmittel über ein „Schnellverfahren“ verausgabt werden soll, bei dem ausgegebene Mittel bis zu einem garantierten Mindestbetrag vollumfänglich wieder ausgeglichen werden.

Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) hat für das Bundesgebiet Berechnungen zu Investitionskosten sowie - bei voller Ausbaustufe – zu Betriebskosten vorgenommen. Die vom Bund in Aussicht gestellten Mittel sind, auch nachdem der Bund bei der Beteiligung an den Betriebskosten im Vermittlungsausschuss etwas zugelegt hat, gemessen an den prognostizierten Kosten ein deutlich zu geringer Betrag.

Gegen den mit dem GaFöG geregelten individuellen Betreuungsanspruch ist aus Sicht des Städtetages RLP grundsätzlich perspektivisch nichts einzuwenden. Der bestehende Bruch in der Betreuung bei einem Wechsel vom Kindergarten in die Schule muss gelöst werden. Der Anspruch sollte aber ein Anspruch gegen die Länder sein. Eine Umsetzung durch die Kommunen ist faktisch nicht möglich. Dazu fehlt es an den notwendigen Räumlichkeiten, am ausreichend qualifizierten Personal und nicht zuletzt an der ausreichenden Ausfinanzierung des Vorhabens.

Für die Kommunen in Rheinland-Pfalz wird es nun wichtig sein, wie das Land die Aufgaben aus dem GaFöG aufnimmt. Der Städtetag Rheinland-Pfalz fordert das Land auf, den Anspruch der Kinder aus dem GaFöG so weit wie möglich über den Ausbau von Schulangeboten zu befriedigen sowie darüber hinaus den gesamten gesetzlichen Rahmen auszuschöpfen. Gleichwohl geht die Regelung aus dem GaFöG in das Sozialgesetzbuch für Kinder- und Jugendhilfe ein, so dass die Erfüllung von Ansprüchen auch über den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen wird. Der Ausschuss für Soziales und der Schulausschuss arbeiten derzeit an einer weitergehenden Positionierung für den Städtetag RLP.

Corona-Aufholprogramm

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 hat der Bund ein Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022“ aufgelegt.

Aus diesem Programm erhalten die Kommunen mit eigenen Jugendämtern u.a. Bundesmittel für

- » sozialpädagogische Angebote
- » außerschulische Lernunterstützung und
- » Ferienbetreuung

Mit diesen Mitteln sollen die Jugendämter in die Lage versetzt werden, vor allem auch bestehende Strukturen zeitlich befristet auszubauen, um die durch Corona entstandenen Lücken etwas zu füllen.

Das Bildungsministerium schließt mit dem Landkreistag RLP und dem Städtetag RLP eine Vereinbarung über die Modalitäten der Verteilung, Verwendung und der Nachweise. Ziel der Kooperationspartnerinnen und -partner ist es, den Jugendämtern die maximale Freiheit zu gewähren und die Nachweispflichten auf ein Minimum zu begrenzen.

Aus Sicht des Städtetages RLP ist das Bundesprogramm lediglich der sogenannte „Tropfen auf den heißen Stein“. Die Folgen der coronabedingten Einschränkungen bei den Kindern und Jugendlichen werden nicht in zwei Jahren abgebaut sein. Dies erfordert ein mittelfristiges bis langfristiges Engagement, das nach derzeitiger Einschätzung im Wesentlichen von den Kommunen zu stemmen sein wird. Dennoch ist es zu begrüßen, dass für den Beginn dieser Arbeiten eine finanzielle Unterstützung des Bundes zur Verfügung steht. Es wäre zudem sehr zu begrüßen, wenn das Land die 2022 auslaufende Förderung anschließend übernehmen würde.

Pflegestützpunkte

Auf Grundlage des Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) wurde in Rheinland-Pfalz mit den insgesamt 135 Pflegestützpunkten ein flächendeckendes Beratungsangebot geschaffen. In den Pflegestützpunkten arbeiten die Kommunen mit den Kranken- und Pflegekassen, den Trägern der Fachkräfte für Beratung und Koordinierung und dem Land bewährt zusammen. Der Städtetag RLP ist auch stellvertretend für den Landkreistag Mitglied in der Steuerungsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte (LAG PSP) in Rheinland-Pfalz.

Aktuell arbeitet die LAG an der Öffentlichkeitsarbeit, dies zum einen durch die Erstellung von einheitlichen Flyern bzw. Visitenkarten, zum anderen durch die Schaffung einer einheitlichen Internetpräsenz.

Nachdem der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht zu den von ihm geprüften Pflegestützpunkten erhebliche Mängel bei der Umsetzung und Finanzierung der Pflegestützpunkte sieht, sieht der Landtag in seinen Entlastungsbeschlüssen vor, die Landesregierung aufzufordern, über die Ergebnisse der Prüfung

- a) der Neustrukturierung der Einzugsbereiche der Pflegestützpunkte,
- b) der vertraglichen Regelung zum Umfang der von den Fachkräften der Beratung und Koordinierung zu erbringenden Pflegeberatung zu berichten.

Wie die Landesregierung plant, dieser Prüfpflicht nachzukommen, ist aktuell nicht absehbar. Eine Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte war bereits angedacht und könnte durch die Feststellungen des Rechnungshofes neuen Auftrieb erhalten. Der Städtetag Rheinland-Pfalz ist in die Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte eingebunden.

